

27.05.93

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur
Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichs-
leistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungs-
hoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz -
EALG -)

Punkt 1 der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die Kreditinstitute in den neuen Ländern, insbesondere die Sparkassen, für die Kürzung von Altforderungen gemäß §§ 16 und 18 Vermögensgesetz entschädigt werden können. Hierfür bieten sich zwei Alternativen an:

1. Der Bundesminister der Justiz füllt die eigens zu diesem Zweck geschaffene Verordnungsermächtigung in § 8 der Hypothekenablöseanordnung (Art. 2 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 33 vom 21.07.1992, S. 1265/1266) aus, indem er im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung erläßt, die eine Berücksichtigung dieser Kürzungsbeträge in der DM-Eröffnungsbilanz durch Einräumung von angemessenen Ausgleichsforderungen vorsieht.
2. In das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz wird in Artikel 10 (Ergänzung des Vermögensgesetzes) zusätzlich eine Regelung aufgenommen, die vorsieht, auf welche Weise den Gläubigern gemäß § 16 Abs. 9 und § 18 b Abs. 3 VermG angemessene Entschädigungen zu gewähren sind.

Ausgeliefert am 27. MAI 1993

...

Begründung:

Mit dem Entschädigungs- und Ausgleichsgesetz sollen die Rechtsverhältnisse im Umfeld von Restitutionsansprüchen endgültig bereinigt werden. Für die ostdeutschen Kreditinstitute fehlt jedoch eine Entschädigung für die zu ihren Lasten gekürzten Hypotheken- und Grundschuldforderungen im Zusammenhang mit zwangsverwalteten Grundstücken.

Aufgrund der §§ 16, 18 des Vermögensgesetzes i.d.F. durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 sind Aufbauhypotheken und vergleichbare Grundpfandrechte zur Sicherung von Baukrediten, die durch den staatlichen Verwalter bestellt wurden, vom Restitutionsberechtigten nur in beschränktem Umfang zu übernehmen.

In Höhe des Kürzungsbetrages erlöschen das Grundpfandrecht und die zugrunde liegende Forderung, die zugunsten der Sparkassen bestehen. Gleiches gilt in den Fällen, in denen bei Überführung in Volkseigentum dingliche Rechte und die zugrunde liegenden Forderungen untergegangen sind (§§ 18, 18 b Abs. 3 VermG). Hierfür sollen die Gläubiger - also die Sparkassen und andere Kreditinstitute - nach § 16 Abs. 9 Satz 3 VermG entschädigt werden.

Die hierfür erforderliche Ausführungsregelung fehlt jedoch bislang. Sparkassen in den neuen Ländern erleiden somit zur Zeit laufend Kürzungen der entsprechenden Forderungen aufgrund von Bescheiden der Vermögensämter, ohne dafür die in § 16 Abs. 9 VermG dem Grunde nach festgelegte angemessene Entschädigung zu erhalten.

Der vorliegende Gesetzentwurf für ein Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz enthält keine Vorschriften zu dieser Frage.

Daraus ergibt sich folgende Situation: Die Forderungen der Sparkassen werden bislang ohne Entschädigung gekürzt. Sieht man dies als "DDR-Aktlast" an, so müßten die Sparkassen in Höhe der Kürzungsbeträge Ausgleichsforderungen erhalten. Sieht man den Rechtsgrund im Erlaß des Vermögensgesetzes, so läge darin ein enteignender Eingriff in Vermögensrechte - nämlich nach dem 01. Juli 1990 werthaltig bestehende Darlehensforderungen. Dieser muß entschädigt werden, wie das Vermögensgesetz es vorsieht. Die Umsetzung durch eine entsprechende Ausführungsregelung ist dringend geboten.

Ohne eine der beiden beschriebenen Regelungen würden die Sparkassen in den neuen Ländern aufgrund eines enteignungsgleichen Eingriffs Rechtsnachteile erleiden, die in Einzelfällen bis zur Existenzgefährdung reichen können, da die Kürzungsbeträge zu teilweise empfindlichen Eingriffen in die Kapitalsituation einzelner Institute führen. Dies hätte notwendigerweise auch Auswirkungen auf die nur auf Basis ausreichenden Eigenkapitals mögliche Neugewährung von Krediten, die in der jetzigen Phase in den neuen Ländern zur Finanzierung von Investitionen dringend benötigt werden.